

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. König (CDU)
- Drucksache 7/5604 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Umgang mit Gastschulanträgen in benachbarte Bundesländer zum Schuljahr 2022/2023

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die in der 84. Plenarsitzung am 10. Juni 2022 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 17. Juni 2022 (Eingang: 24. Juni 2022) wie folgt beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die beschriebene Situation der Schülerinnen und Schüler im Landkreis Eichsfeld, die auf einen positiven Bescheid für ihr Gastschulverhältnis vertraut haben und sich lediglich an einer Schule im Nachbarbundesland beworben haben?

Antwort:

Für die Schülerinnen und Schüler, die sich lediglich für den Besuch einer Schule im Nachbarbundesland beworben haben, steht grundsätzlich ein entsprechendes Schulangebot im Heimatlandkreis zur Verfügung, welches genutzt werden kann.

2. Wird es gerade vor dem Hintergrund mangelnder Informationen im Vorfeld an die Eltern eine Ausnahmeregelung für Gastschulanträge im kommenden Schuljahr 2022/2023 geben?

Antwort:

Eine Ausnahmeregelung für Anträge hinsichtlich des Besuchs von Schulen außerhalb Thüringens wird derzeit geprüft.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um künftig Gastschulanträge außerhalb "zwingender persönlicher Gründe" zu genehmigen?

Antwort:

Der Vorbehalt der Genehmigung "nur aus zwingenden persönlichen Gründen" ist in § 17 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz vorgeschrieben. Ein Verzicht auf die Genehmigung erfordert eine Änderung von § 17 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der jeweiligen Schulträger und des Freistaats, allen schulpflichtigen Thüringerinnen und Thüringern entsprechende Schulangebote zur Verfügung zu stellen. Das geschieht auch. Die Schulträger haben zudem das berechtigte Interesse auf Verlässlichkeit in der Schulnetzplanung. Dieses Interesse stößt nun in einzelnen Regionen auf gewachsene Beziehungen über Landesgrenzen hinweg.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird daher die bestehende gesetzliche Regelung im Rahmen kommender Beratungen zu einer Schulgesetznovelle in dieser Hinsicht noch einmal prüfen.

Hier muss eine Interessensabwägung stattfinden - unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen. Das Ergebnis ist offen.

4. Wie sollen sich die antragstellenden Eltern in der gegenwärtigen von Unsicherheit geprägten Situation verhalten, zumal das Schuljahr in wenigen Wochen endet?

Antwort:

Um den Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch im kommenden Schuljahr 2022/2023 zu gewährleisten, sollten Eltern in Erwägung ziehen, ihr Kind vorsorglich an einer entsprechenden Schule im Heimatlandkreis anzumelden, soweit dies nicht schon geschehen ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Holter
Minister